

5070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Bereich des phytosanitären Pflanzenschutzes ist derzeit im Holzkontrollgesetz (Einfuhr von Holz), im Forstgesetz (Forstpflanzenschutz im Inland) sowie im Pflanzenschutzgesetz (sonstige Pflanzenschutzbestimmungen) geregelt.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu übernehmen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird daher das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit hiefür die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Gesetzgebung gegeben ist (ausgenommen ist daher das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen im Inland), auf eine einheitliche Basis gestellt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 18. Juli 1995

Ing. August EBERHARD
Berichterstatter

Hermann PRAMENDORFER
Vorsitzender